

Aus der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2018

1. Bauvoranfrage

Eine Bauvoranfrage bezüglich der Zulässigkeit der dargestellten Bebauung/Neubau eines Wohnhauses mit ca. 9 Wohneinheiten und 9 Stellplätzen (im Gebäude), Bauernjörgstraße / Welfenstraße befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Für die Fragestellung, ob die dargestellte Bebauung planungsrechtlich zulässig ist, ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben in die nähere Umgebungsbebauung einfügt. Hierbei ist im vorliegenden Fall vor allem das Maß der baulichen Nutzung relevant. Nach einer entsprechenden Vorprüfung lässt sich hierzu feststellen, dass sich das geplante Vorhaben in die nähere Umgebungsbebauung einfügt und somit planungsrechtlich zulässig ist.

2. Baugesuche

Einem Baugesuch bezüglich eines Anbaus an ein Einfamilienhaus im Lerchenweg wurde das Einvernehmen erteilt.

Einem Baugesuch auf Errichtung einer Fotovoltaikanlage im Eichenweg wurde keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ösch III“ und im Weiteren auch das Einvernehmen nicht erteilt. Die Errichtung der Fotovoltaikanlage an der Grundstücksgrenze auf einer Länge von ca. 40 m würde eine Einfriedung darstellen. Laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ösch III“ sind allerdings Einfriedungen von den öffentlichen Straßen und Wegen mindestens 0,5 m hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Einfriedungen an Grundstücksgrenzen sind zudem mit Spanndraht oder Drahtgeflecht auszuführen und bis zu einer maximalen Höhe von 1 m mit Bepflanzung zulässig. Ebenso sind offene Holzlattenzäune bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Entlang der Grundstücksgrenzen sind Mauern und geschlossene Zäune aller Art nicht zugelassen.

3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Kohlhaus I“ – Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und im Bereich der Erschließung sowie Aufstellungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren vom Büro Sieber aus Lindau Hubert Sieber und vom Ingenieurbüro Zimmermann und Meixner aus Amtzell Bernd Zimmermann in der Gemeinderatssitzung anwesend.

In der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018 wurde beschlossen, den neuen 5+1 gruppigen Kindergarten auf dem von Karl Miller der Gemeinde vermachten Grundstück planen und erstellen zu lassen. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4.000 m². Da die besagte Fläche derzeit jedoch noch Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches und somit nicht bebaubar ist, hat die Gemeinde die Bebaubarkeit der Fläche für den Kindergarten über eine geeignete Bauleitplanung herzustellen. Diesbezüglich ist die Gesamtfläche zu untersuchen und zu überplanen. Eine sofortige Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen mit dem Ziel einer direkten Vermarktung der gemeindeeigenen Flächen ist dabei nicht geplant.

Herr Sieber erläuterte im Folgenden die vorgesehene städtebauliche Planung. Er verweist darauf, dass der Flächennutzungsplan die Fläche als „Wohnen“ ausweist. Im nordwestlichen Bereich dieser Fläche ist der 5+1 gruppige Kindergartenneubau geplant. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die gesamte Fläche, insbesondere auch was die Erschließung betrifft, ist aber vorgesehen. Allerdings soll nicht sofort das Gesamtkonzept über die gesamte Fläche umgesetzt werden, sondern zunächst der Bereich Bebauungsplan „Kindergarten im Bereich Kohlhaus“. Herr Sieber führte weiter aus, dass bezogen auf den Bebauungsplan „Kindergarten im Bereich Kohlhaus“ seiner Einschätzung nach die § 13 a und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) nicht anwendbar sind. Aus diesem Grund bezieht sich das Honorarangebot mit einer

Angebotssumme von 26.283,23 € brutto nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindergarten im Bereich Kohlhaus“ mit einer Fläche von ca. 0,50 ha. Inkludiert in diesem Angebot sind drei städtebauliche Entwürfe hierfür. Entsprechend dem Angebot wurden die Planungsleistungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes an das Büro Sieber aus Lindau zum Angebotspreis von 26.283,23 € brutto vergeben.

Herr Zimmermann erläuterte im Anschluss die Erschließungsplanung, die die Wasserversorgung und Kanalisation sowie die Verkehrsanlagen umfasst. Herr Zimmermann führte weiter aus, dass die Vermessung des Areals bereits erfolgt ist. Des Weiteren erläuterte er die topographischen Gegebenheiten und die Lage der bereits bestehenden Leitungen im Gebiet sowie eine mögliche verkehrliche und abwassertechnische Erschließung. Ferner wies er darauf hin, dass die Geologie im untersuchten Gebiet sich als unproblematisch darstellt. Das Honorarangebot für die dargestellten Planungsleistungen im Bereich der Erschließung beläuft sich auf 18.068,65 € brutto. Entsprechend dem Angebot wurde der Auftrag für die Planungsleistung im Bereich der Erschließung an das Ingenieurbüro Zimmermann und Meixner aus Amtzell zum Angebotspreis von 18.068,65 € brutto vergeben.

Abschließend beschloss der Gemeinderat einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten im Bereich Kohlhaus“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

4. Schulsozialarbeit

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren Armin Schatz, Rektor der Gemeinschaftsschule Waldburg-Vogt und Stefanie Kruse, Schulsozialarbeiterin an der Gemeinschaftsschule Waldburg-Vogt am Standort Waldburg anwesend.

Bei einem gemeinsamen Gesprächstermin mit der Gemeinde Vogt, den Schulleitungen und den Schulsozialarbeiterinnen an der Schule Waldburg und an der Schule Vogt hat sich gezeigt, dass sowohl am Standort Waldburg als auch am Standort Vogt ein Bedarf für eine Schulsozialarbeit in einem zeitlichen Umfang von 75 % einer Vollzeitstelle an beiden Standorten besteht. Im Folgenden erläuterten Herr Schatz und Frau Kruse den aktuellen Stand und die Aufgaben der Schulsozialarbeit am Standort Waldburg: Die Gemeinschaftsschule Waldburg-Vogt beherbergt insgesamt 253 Schülerinnen und Schüler, davon besuchen 123 die Grundschule in Waldburg. Die Zahl der Schüler mit Migrationshintergrund ist im Vergleich zu anderen Schulen weiterhin eher gering. Durch die Aufnahme von syrischen, irakischen und afghanischen Kindern hat sich im Schuljahr 2016/2017 die Zahl der Schüler mit Migrationshintergrund allerdings verdoppelt. Aktuell gibt es am Standort Waldburg 13 Klassen. Durch bauliche Maßnahmen am Schulgebäude in Vogt werden voraussichtlich bis zum Schuljahresende 2017/2018 auch alle Klassen am Standort Waldburg unterrichtet. Die Anforderungen an die Schulsozialarbeit am Standort Waldburg haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Zum einen, weil sie von den Schülern und Eltern als Unterstützung wahrgenommen und hinzugezogen wird, zum anderen, weil es auch im ländlichen Raum immer mehr „verhaltensorientierte“ Schülerinnen und Schüler gibt, die in den Schulalltag zu integrieren und zu motivieren sind. Hier ist die Schulsozialarbeit immer wieder im Umbruch und versucht gemeinsam mit dem Kollegium und der Schulleitung, diese Schüler in die Schulgemeinschaft zu integrieren.

Herr Schatz lobte die Schulsozialarbeit von Frau Kruse an der Gemeinschaftsschule Waldburg-Vogt und betonte deren Wichtigkeit, um die an die Schulsozialarbeit geknüpften Anforderungen, nämlich Integration, Prävention und Inklusion, zufriedenstellend erfüllen zu können. Er plädierte dafür, auch nach der Rückkehr der Klassen 5 bis 7 an den Standort Vogt an dem bisherigen zeitlichen Umfang von 75 % am Standort Waldburg festzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen auch nach der Rückkehr der Klassen 5 bis 7 an die Schule Vogt zum Schuljahr 2018/2019 die Schulsozialarbeiterstelle bei einem 75 %-

Zeitungsumfang einer Vollzeitstelle zu belassen und die Stelle entsprechend auszuschreiben, da Frau Kruse ihre Tätigkeit als Schulsozialarbeiterin an der Schule Waldburg beenden wird.

5. Festlegung der Bauplatzpreise im Baugebiet „Gehrenäcker II“

Seitens der Verwaltung wurde die Kostenzusammenstellung für das Baugebiet „Gehrenäcker II“ dargestellt. Die Gesamtsumme beläuft sich dabei auf 4.920.000,00 €. Des Weiteren wurden die Berechnungen der beitragsfähigen Erschließungskosten sowie die Festlegung des Ablösungsbeitrages dargestellt. Auf Grundlage der Kostenübersicht der Ingenieurgesellschaft Zimmermann & Meixner mbH aus Amtzell vom 09.11.2017, der Auftragsvergaben sowie der geschlossenen Kaufverträge belaufen sich die beitragsfähigen Erschließungskosten auf 2.069.000 €. Hiervon hat die Gemeinde Waldburg 5 %, also 103.450,00 € zu tragen, so dass sich die beitragsfähigen Erschließungskosten auf 1.965.550,00 € belaufen. Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden auf eine Nutzungsfläche von 40.294 m² verteilt, so dass sich ein Beitragssatz von 48,78 €/m² Nutzungsfläche ergibt. Weiter wurde vorgeschlagen, die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Abwasserbeiträge abzulösen. Die Ablösesumme für den Abwasserbeitrag beträgt 4,43 €/m² Nutzungsfläche und die Ablösesumme für den Wasserversorgungsbeitrag 2,85 €/m² Nutzungsfläche. Somit ergibt sich eine Gesamtablösesumme in Höhe von 55,98 €/m² Nutzungsfläche. Der Gemeinderat beschloss, die beitragsfähigen Erschließungskosten entsprechend abzulösen. Die Ablösesumme beträgt wie dargestellt 55,98 €/m² Nutzungsfläche. Hinsichtlich der Festsetzung des Verkaufspreises wurde vorgeschlagen, nur für diejenigen Grundstücke, welche derzeit zum Verkauf anstehen und die Vergaberichtlinien beschlossen werden, den Preis festzusetzen. Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke 1344, 1345, 1346, 1350, 1353, 1355, 1356, 1358, 1359, 1362, 1363, 1365, 1366, 1367 und 1368. Die fixen Kosten aus der Erschließungskostenbeitragssatzung und dem Kommunalabgabengesetz pro Quadratmeter Nutzungsfläche betragen bei eingeschossiger Bauweise 55,98 €, bei zweigeschossiger Bauweise 69,98 € und bei dreigeschossiger Bauweise 83,97 €. Die nicht gedeckten Kosten über die Erschließungskostenbeitragssatzung und das Kommunalabgabengesetz pro Quadratmeter Grundstücksfläche liegen bei 29,50 €. Die Kosten für den Grunderwerb liegen zuzüglich der Grunderwerbsteuer und nicht umlegbarer Vermessungskosten/Finanzierungskosten bei 45,50 €. Die Gesamtsumme bei eingeschossiger Bauweise liegt somit bei 130,98 €, bei zweigeschossiger Bauweise bei 144,98 € und bei dreigeschossiger Bauweise bei 158,97 €. Abschließend wurde mehrheitlich beschlossen, für die seitens der Gemeinde Waldburg zum Verkauf anstehenden Grundstücksfläche, mit Ausnahme der Flurstücke 1365, 1366, 1367 und 1368 einen Bauplatzpreis von 270,00 €/m² festzusetzen. Für die Grundstücke Flurstück 1365, 1366, 1367 und 1368 wurde beschlossen, diese vier Bauplätze gegen Höchstgebot in einem sogenannten Bieterverfahren zu vergeben, wobei das Mindestgebot bei 300,00 €/m² liegt.

6. Vergaberichtlinien für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken im Baugebiet „Gehrenäcker II“

Zu diesem Tagesordnungspunkt war Rechtsanwalt Guido Siebert aus Ravensburg in der Gemeinderatssitzung anwesend.

Seitens der Verwaltung wurde der Stand der Bauplatzvergabe für die Baugrundstücke im Baugebiet „Gehrenäcker II“ dargestellt. Insbesondere wurde dabei auf die Vergaberichtlinien über die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken im Baugebiet „Gehrenäcker II“ eingegangen. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Vergabe der Plätze im allgemeinen Wohngebiet und der Plätze im Mischgebiet, u.a. aufgrund der abweichenden Vergabeverfahren, nicht zeitgleich erfolgt. Zuerst werden die Plätze im allgemeinen Wohngebiet vergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke 1344, 1345, 1346, 1350, 1353, 1355, 1356, 1358, 1359, 1362, 1363, 1365, 1366, 1367 und 1368.

Zudem wurde festgelegt, dass der Platz Nr. 17 (Typ 3) im allgemeinen Wohngebiet, auf dem ein Geschosswohnungsbau realisiert werden könnte, nicht über das gleiche Verfahren wie die Plätze für Einfamilien- oder Reihenhäuser vergeben werden soll.

Nach einem Urteil des EuGH im Jahr 2013 stellte das sogenannte "Einheimischenmodell" bei der Bauplatzvergabe teilweise eine einseitige Bevorzugung ortsansässiger Familien und eine Diskriminierung anderer EU-Bürger dar. Nach Rücksprache mit dem Gemeindegtag hat das Urteil Auswirkungen auf die bisher oft übliche Praxis von Städten und Gemeinden, dass die Bauplätze in einer ersten Vergaberunde nur an Personen vergeben werden, die bereits im Ort wohnen oder früher einmal gewohnt haben. Diese Vorgehensweise ist nicht mehr möglich. Im Februar 2017 wurden daher die „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“ erstellt. Diese Leitlinien wurden zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung ausgearbeitet. Die Gemeinde Waldburg hat daraufhin beschlossen, Rechtsanwalt Siebert zu beauftragen und von ihm prüfen zu lassen, ob und in welchem Umfang die Leitlinien bei der Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen angewandt werden sollten. Herr Siebert empfahl, bei einer Vergabe nach dem „Einheimischenmodell“ alle in den Leitlinien genannten Kriterien ohne Ausnahme anzuwenden. Auch der Gemeindegtag Baden-Württemberg hat diese Empfehlung ausgesprochen. Alternativ zu einer Vergabe nach dem „Einheimischenmodell“ hätte die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, die Plätze gegen Höchstgebot, über ein Punktesystem ohne Berücksichtigung von Kriterien mit Ortsbezug oder mittels Verlosung unter den Bewerbern zu vergeben. Bei diesen Vergabearten könnte grundsätzlich auch ein höherer Grundstückspreis als bei der Vergabe über das „Einheimischenmodell“ festgesetzt werden. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, 11 Bauplätze über ein „Einheimischenmodell“ zu vergeben und 4 in einem Bieterverfahren gegen Höchstgebot.

Die Leitlinien zur Anwendung des „Einheimischenmodells“ enthalten neben Voraussetzungen, welche Bewerber am Vergabeverfahren nach diesem Modell berücksichtigt werden dürfen (u.a. in Form von Einkommens- und Vermögensgrenzen), noch weitere Vorgaben. Beispielsweise müssen die von der Gemeinde festgelegten Auswahlkriterien öffentlich bekannt gegeben werden. Zudem ist bei der Punktevergabe zu berücksichtigen, dass für Kriterien mit Ortsbezug, d.h. Erstwohnsitz, Arbeitsort und ehrenamtliches Engagement, max. 50 % der Gesamtpunktzahl vergeben werden darf. Für die Vergabe der Plätze nach dem „Einheimischenmodell“ wurde die „Vergaberichtlinie für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken im Bebauungsplangebiet „Gehrenäcker II“, allgemeines Wohngebiet, in der Gemeinde Waldburg“ ausgearbeitet. In diesen Vergaberichtlinien erhalten die Interessenten folgende Informationen: Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren, Voraussetzungen und Bedingungen des Vergabeverfahrens, Vergabekriterien und Punktesystem.

Nach Erläuterung stimmte der Gemeinderat den allgemeinen Informationen und Hinweisen zum Vergabeverfahren sowie den Voraussetzungen und Bedingungen des Vergabeverfahrens dem Entwurf entsprechend zu. Im Weiteren wurden die Vergabekriterien und das Punktesystem erläutert. Nach der Erläuterung wurde mehrheitlich beschlossen, ehrenamtliches Engagement in Waldburg als Bewertungskriterium wie folgt aufzunehmen: „Ehrenamtliches Engagement mit herausragender oder arbeitsintensiver Funktion in der Gemeinde Waldburg unter Berücksichtigung der Dauer (z.B. aktiver Dienst in der Feuerwehr, Sonderfunktion in Vereinen etc.). Zum festgelegten Stichtag (16.03.2018) muss mindestens noch ein ehrenamtliches Engagement ausgeübt werden. Die Dauer muss pro Antragsteller mindestens 3 Monate betragen. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (16.03.2018) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des ehrenamtlichen Engagements der/des Antragsteller(s) abhängig. Bei einer Dauer von mindestens 3 Monaten bis 1 Jahr wird

ein Punkt gewährt, bei 2 Jahren 2 Punkte, bei 3 Jahren 3 Punkte, bei 4 Jahren 4 Punkte und bei 5 Jahren 5 Punkte.“ Im Weiteren wurde beschlossen, die zuvor beim ehrenamtlichen Engagement vergebenen Punkte bei der Ziffer 2.2 „Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit in Waldburg“ bei der Dauer zu reduzieren. Somit ergibt sich dort eine Punktezahl bei einem Arbeitsverhältnis bzw. einer Selbständigkeit von mindestens 3 Monate bis 1 Jahr nunmehr 3 Punkte, bei 2 Jahren 6 Punkte, bei 3 Jahren 9 Punkte, bei 4 Jahren 12 Punkte und bei 5 Jahren 15 Punkte. Bei dem Einkommen der Antragsteller wurde die Einkommensgrenze angepasst, so dass nicht bis zur vollständigen Einkommensgrenze Punkte vergeben werden, sondern bis einschließlich 90 % der Einkommensgrenze eine Bewertung mit 3 Punkten erfolgt. Die beiden weiteren Abstufungen, nämlich Einkommen bis einschließlich 50 % der Einkommensgrenze und bis einschließlich 75 % der Einkommensgrenze blieben unverändert. Selbige neue Abstufung gilt auch für das Vermögen der Antragsteller entsprechend. Weiter wurde mehrheitlich festgelegt, dass bei einer Bewerbung auf mehrere Baugrundstücke das Vermögen pro Platz bezogen und nicht mittels Durchschnittswert ermittelt wird. Abschließend beschloss der Gemeinderat die Vergaberichtlinien entsprechend dem Entwurf mit den oben genannten Änderungen bzw. Anpassungen. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat die als Anlagen beigelegten Entwürfe der Checkliste und des Fragebogens für Bauplatzbewerber, berichtigt um die jeweiligen Korrekturen entsprechend der Vergaberichtlinie.

7. Haushaltsplan 2018 mit Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 sind in der Gemeinderatssitzung am 11.01.2018 ausführlich vorberaten worden. Im Rahmen der Vorstellung und Vorberatung des Haushaltsplanvorentwurfs gab es einen Änderungswunsch dahingehend, dass für die Änderung bestehender Bebauungspläne ein Betrag in Höhe von 30.000,00 € in den Haushalt eingestellt werden soll. Dieser Betrag wurde entsprechend aufgenommen, wodurch sich die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von 222.000,00 € auf 192.000,00 € reduziert. Außerdem wurden die Einnahmen aus Grundstückserlösen aus dem Baugebiet „Gehrenäcker II“ reduziert, da sich die Ansiedlung eines Vollsortimenters zeitlich verzögern wird.

Das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2018 beträgt:

Verwaltungshaushalt (unverändert):	8.858.000,00 €	(-13.000,00 € gegenüber 2017)
Vermögenshaushalt:	4.412.000,00 €	(-1.270.000,00 € gegenüber 2017)
Gesamthaushaltsvolumen:	13.270.000,00 €	(-1.283.000,00 € gegenüber 2017)

Im Weiteren erläuterte der Fachbeamte für das Finanzwesen Norbert Junker nochmals die Eckdaten des Haushaltsplans 2018:

Für das Jahr 2018 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die veranschlagte Tilgung beträgt 2.168.448,00 €. Der Schuldenstand zum 01.01.2018 beläuft sich auf 3.357.621,00 € (1.049,41 € pro Kopf), der zum 31.12.2018 auf 1.179.173,00 € (369,65 € pro Kopf) sinken wird. Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen. Die Kassenkreditemächtigung beträgt 1.750.000,00 €. Die Steuerhebesätze betragen unverändert für die Grundsteuer A 355 v.H., für die Grundsteuer B 360 v.H. und für die Gewerbesteuer 347 v.H. Die Zuführungsrate liegt bei 192.000,00 €, eine Rücklagenentnahme ist keine vorgesehen. Die Netto-Investitionsrate beträgt 23.552,00 €, die Brutto-Investitionsrate beläuft sich auf 218.963,00 €. Die Investitionssumme beträgt insgesamt 2.243.552,00 €. Im Vorjahr betrug die Investitionssumme 5.497.396,00 €. Eingehend auf den Stellenplan wurde dargestellt, dass sich die Anzahl der Stellen gegenüber dem Vorjahr um drei Stellen erhöht hat. Insgesamt sind somit 56 Stellen ausgewiesen, wovon zwei Stellen nur über einen kurzen Zeitraum doppelt besetzt sind aufgrund der Einarbeitungszeit bis zum Ausscheiden aus Altersgründen. Die Gesamtsumme der

Personalausgaben beträgt 2.158.790,00 €. Anschließend stellte der Fachbeamte für das Finanzwesen die kommunale Finanzplanung mit ihren Eckdaten vor. Hierzu werden die Kreditaufnahmen, Tilgungen, die Netto-Neuverschuldung, die Zuführungsraten und die Netto-Investitionsraten für die Jahre 2019 bis 2021 erläutert. Nach dem Finanzplan wird sich die positive Investitionsrate fortsetzen. Gegenüber dem Vorjahr fällt sie allerdings deutlich geringer aus aufgrund der hohen Steuerkraftsumme. Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts ist durch entsprechende Zuführungsraten gesichert. Rücklagen sind noch vorhanden und könnten zum Ausgleich herangezogen werden. Aufgrund der hohen Steuerkraftsumme werden sich die Schlüsselzuweisungen auf Null reduzieren und die Umlagen (Kreis- und Finanzausgleich) steigen.

Kernpunkte der Investitionen im Vermögenshaushalt für das Jahr 2018 sind die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges (E-Auto) mit Ladesäulen in Höhe von 37.200,00 €, Planungskosten für den Neubau eines Kindergartens mit 70.000,00 €, der Grunderwerb von Ausgleichsflächen mit 100.000,00 €, der Ausbau der Straße in Inner-Edensbach im Zuge der Wasserleitungserneuerung in Höhe von 45.000,00 €, die Erschließung des Baugebiets „Pflege- und Betreuungseinrichtung sowie Wohnen“ mit 160.000,00 €, die Erschließung des Baugebiets „Gehrenäcker II“ in Höhe von 260.000,00 €, die Straßenbeleuchtungskosten in Höhe von 105.000,00 €, die Durchführung der Eigenkontrollverordnung mit Schachtsanierung in Höhe von 38.000,00 €, die Sanierung des Regenüberlaufbeckens in Höhe von 115.000,00 €, die Umlage zum Abwasserzweckverband Vogt zur Kläranlagensanierung mit 23.000,00 €, die Friedhofumgestaltung mit 30.000,00 €, die Verbesserung der Breitbandversorgung mit 134.000,00 €, die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Höhe von 38.000,00 €, die Beschaffung eines weiteren Kommunalfahrzeuges in Höhe von 95.000,00 €, die Erstellung von zwei barrierefreien Bushaltestellen mit 141.000,00 € und die Sanierung und der Ausbau der Wasserversorgung mit 467.000,00 €.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde dem Entwurf entsprechend erlassen und dem Stellenplan sowie dem 5-jährigen Finanzplan wurde dem Entwurf entsprechend zugestimmt.

8. Straßensanierung 2018 – Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten

Die festgelegten Straßensanierungsarbeiten wurden entsprechend der Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018 ausgeschrieben. Das Submissionsergebnis der Ausschreibung ergab, dass die günstigste Bieterin für die Straßensanierungsarbeiten 2018 die Firma Strabag aus Langenargen zum Angebotspreis von 136.884,38 € brutto ist. Dementsprechend wurden die Straßensanierungsarbeiten 2018 an die günstigste Bieterin, nämlich die Firma Strabag aus Langenargen, zum Angebotspreis von 136.884,38 € brutto vergeben.